



# Gemeinde Langenenslingen

## Landkreis Biberach

### **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenenslingen am 27.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, grundsätzlich durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Langenenslingen mit der Bezeichnung

"MITTEILUNGSBLATT GEMEINDE LANGENENSLINGEN"

durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form der Bekanntmachung – insbesondere wegen Nichterscheinen des Amtsblatts infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse – nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):

1. Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse der Gemeinde Langenenslingen [www.langenenslingen.de](http://www.langenenslingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können darüber hinaus in Zimmer 12 im Rathaus Langenenslingen, Hauptstraße 71, 88515 Langenenslingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
2. Ist auch die Internetseite der Gemeinde Langenenslingen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht verfügbar, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Langenenslingen und der Ortsverwaltungen auf die Dauer von mindestens einer Woche. Als Tag der Bekanntmachung gilt dann der Tag des Anbringens der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses Langenenslingen.

(3) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in ordentlicher Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.10.1983 außer Kraft.

Langenenslingen, 28.04.2020

gez. Schneider  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Langenenslingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.